

## **Vertragsinformation zur Rahmen-Vereinbarung zur Vernetzung vertragsärztlicher Qualitätszirkel mit Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich „Frühe Hilfen“ in Baden-Württemberg (Vereinbarung Vernetzung Frühe Hilfen)**

### **Was ist das Ziel des Vertrages?**

Studien des Nationalen Zentrums „Frühe Hilfen“ (NZFH) zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen intensiviert werden sollte. Gleichzeitig steigt der Bedarf an interprofessioneller Kooperation durch das vermehrte Auftreten neuer Morbiditäten. Diese werden als Störungen in der Entwicklung, in der Emotionalität und des Sozialverhaltens von Kindern und Jugendlichen sichtbar. Eine frühzeitige, ausreichende Prävention ist allein durch ärztliche Intervention nicht möglich, sondern bedarf eines abgestimmten Vorgehens verschiedener Professionen. Vor diesem Hintergrund startete in Baden-Württemberg im Jahr 2010 ein vom NZFH finanziertes Modellprojekt „Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“. In diesem Projekt wurden spezielle Qualitätszirkel gegründet. Diese werden von einem Moderatoren-Tandem geleitet, das aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Ärzteschaft und der Jugendhilfe besteht.

Nach positiven Zwischenergebnissen soll das Modellprojekt in eine neue Phase überführt und weiter ausgedehnt werden mit dem Ziel, es in Baden-Württemberg in die Regelversorgung zu überführen. Hierfür ist es notwendig, der weiteren Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen einen verbindlicheren Rahmen zu geben. Dies erfolgt mit der Rahmenvereinbarung zur Vernetzung vertragsärztlicher Qualitätszirkel mit Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich „Frühe Hilfen“ in Baden-Württemberg (s. Anlage).

### **Wer sind die Partner der Vereinbarung?**

Partner der Vereinbarung sind:

- BKK Landesverband Süd, Kornwestheim
- Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Stuttgart
- Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart
- Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart

### **Welche an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer können an der Vereinbarung teilnehmen?**

Teilnahmeberechtigt sind:

- Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 SGB V teilnehmende Vertragsärztinnen/Vertragsärzte,
- Fachärztinnen/Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- an der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmende Vertragsärztinnen/Vertragsärzte,
- Vertragspsychotherapeutinnen/Vertragspsychotherapeuten,
- Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärztinnen/Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie
- Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- einmalige Teilnahme an einer Schulung zum Umgang mit dem Erhebungsbogen sowie zur Technik der “Motivierenden Elterngespräche“ sowie
- regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln „Frühe Hilfen“.

Die Qualitätszirkel „Frühe Hilfen“ werden von einem Moderatoren-Tandem bestehend aus einer Ärztin/einem Arzt beziehungsweise einer Psychotherapeutin/ einem Psychotherapeuten sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter/ eines Jugendamtes geleitet, die an einer speziellen Moderatorenfortbildung teilgenommen haben.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg empfiehlt die Teilnahme ihrer am Vertrag teilnehmenden Mitglieder an themenbezogenen Fortbildungen (z.B. Thema Kindesmisshandlung und –vernachlässigung, systemische Ansätze der Beratung und Hypothesenbildung, Gesprächsführung, Fortbildungen der Jugendhilfe).

### Welche Leistungen sind Bestandteil der Vereinbarung?

- (1) Identifikation von Familien in besonders belastenden Situationen, die nachteilige Auswirkungen auf das kindliche Gedeihen haben, anhand eines Erhebungsbogens
- (2) Führen von motivierenden Elterngesprächen:
  - Information und Beratung zu Hilfeangeboten im Sinne des SGB VIII
  - Motivation, die Hilfe in Anspruch zu nehmen
  - Ausgabe von Informationsmaterial zu den Frühen Hilfen.
- (3) Vernetzung mit der Jugendhilfe durch gemeinsame Teilnahme an Qualitätszirkeln „Frühe Hilfen“
- (4) Unterstützung der Evaluation des Vertrages

### Wie werden diese Leistungen vergütet?

<b>Leistung</b>	<b>Abr.-Nr.</b>	<b>Vergütung in Euro</b>
<b>Identifikation von Familien gemäß § 2 Abs. 1</b>  <i>Obligater Leistungsinhalt:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung des psychosozialen Hintergrunds; Beobachtung und Bewertung der Eltern- Kind- Beziehung, Einbeziehung prognostischer sowie entwicklungsabhängiger, familiendynamischer Faktoren,</li> <li>• Anwendung des Erhebungsbogens<sup>1</sup></li> <li>• Prüfung der Anwendbarkeit Früher Hilfen</li> <li>• Einmal im Krankheitsfall</li> </ul>	99615	10,00
<b>Führen eines motivierenden Elterngesprächs gemäß § 2 Abs. 2</b>  <i>Obligater Leistungsinhalt</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönlicher Arzt/Psychotherapeuten-Patienten-Kontakt</li> <li>• Dauer mindestens 10 Minuten</li> <li>• Sitzung bis zu dreimal im Krankheitsfall pro Kind bis zu drei Jahren</li> <li>• allgemeine Information über Hilfsangebote im</li> </ul>	99616	20,00

<sup>1</sup> Der Erhebungsbogen ist Bestandteil der ärztlichen Fortbildungsveranstaltung.

<p>Rahmen der Frühen Hilfen, ggfs. Ausgabe von Infomaterial</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von motivierenden Gesprächstechniken (Beratungsalgorithmus)</li> <li>• Dokumentation in der Patientenakte</li> <li>• Eine gleichzeitige Abrechnung mit der GOP 04355 in derselben Sitzung ist ausgeschlossen</li> <li>• Eine Zusammenfassung von Gesprächen mit mehreren anderen Eltern/Schwangeren ist ausgeschlossen</li> </ul>		
--	--	--

### **Welche Versicherten können diese Leistungen erhalten?**

Teilnahmeberechtigt sind in Baden-Württemberg wohnhafte Familien mit Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Zielgruppe des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen“ der Bundesregierung), bei denen mindestens ein Elternteil und das bis zu dreijährige Kind bei einer an der Vereinbarung teilnehmenden Krankenkasse versichert sind. Als Eltern im Sinne der Vereinbarung gelten auch bei einer an der Vereinbarung teilnehmenden Krankenkasse versicherte Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

An der Vereinbarung teilnehmen können auch bei einer teilnehmenden Krankenkasse versicherte Schwangere. Die Regelungen der Vereinbarung gelten für Schwangere sinngemäß.

Die Teilnahme an der Vereinbarung ist freiwillig; der Arzt weist die Eltern in geeigneter Weise darauf hin.

### **Finanzielle Auswirkungen für die Betriebskrankenkassen**

Die Ausgaben der Krankenkasse für die Durchführung des Vertrages liegen entsprechend der vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten zwischen 30 und 70 EUR pro identifiziertem Kind und Jahr. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bei ca. 15 % (großzügige Schätzung) der Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren ärztliche Leistungen erbracht werden.

### **Wird die Vereinbarung evaluiert?**

Die Vertragspartner haben vereinbart, die Wirksamkeit des Vertrages über einen Zeitraum von drei Jahren zu bewerten. In die Bewertung fließen Aussagen von Jugendämtern und teilnehmenden Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten ein.

### **Wie können Betriebskrankenkassen am Vertrag teilnehmen?**

Betriebskrankenkassen erklären ihre Teilnahme am Vertrag mittels Beitritt. Ein Formular für die Beitrittserklärung finden Sie in der Anlage. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular schicken Sie bitte per Post an den

BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
Abt. Versorgungsmanagement ambulant  
Stuttgarter Str. 105  
70806 Kornwestheim